

# **Geschäftsordnung des Elternbeirates von Otto-Hahn-Gymnasium und Realschule Furtwangen vom 09. Mai 2019**

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG)  
Und des §28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und  
Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung, kurz EBVO), beides in der derzeit  
gültigen Fassung, gibt sich der Elternbeirat folgenden Geschäftsordnung:

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§1 Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§55 und 57 SchG sowie die §§24 bis 29 (EBVO), hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in die Schulkonferenz §47 Abs.7 SchG und §3Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

### **§2 Mitglieder**

Die Elternvertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen bilden den Elternbeirat (§57 Abs. 3 Satz 2 SchG und §§25 EBVO). Somit ist jede Klasse mit zwei Elternvertretern/innen und die Kursstufen mit so vielen Elternvertretern/innen vertreten, wie in der vorangegangenen Klasse existiert haben (§22 EBVO).

### **§3 Aufgaben**

Der Elternbeirat hat gemäß den §§55 und 57 SchulG das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Folglich obliegt es ihm, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten und an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten (Auszug aus §57 SchG). Er wird von Schule und Schulträger unterstützt. Angelegenheiten einzelner Schüler/innen können nur mit Zustimmung seiner/ihrer Eltern bzw. bei Volljährigkeit von ihm/ihr selbst behandelt werden.

## **1. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber**

### **§4 Wahl des Elternbeiratsvorstandes (EBV)**

- (1) Der Elternbeiratsvorstand (EBV) besteht aus einem/r Vorsitzenden, zwei Stellvertretende Vorsitzenden und ein bis vier Beiräten. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Amtsinhabern aus Gymnasium und Realschule ist anzustreben.

- (2) Wahlberechtigt sind alle Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen (§57 Abs. 4 Satz 1 SchG und §35 EBVO).
- (3) Als Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sind alle Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen wählbar, es sei denn, sie haben eines dieser Ämter bereits an einer anderen Schule des gleichen Schulträgers inne. Für Beiräte gibt es keine Einschränkung.
- (4) Die Wahl hat innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichtes im laufenden Schuljahr stattzufinden (§26 Abs.3 EBVO.)

#### **§5 Sonstige Funktionsinhaber**

- (1) Der Elternbeiratsvorstand bestellt aus den eigenen Reihen eine/n Schriftführer/in für die Protokollierung von Sitzungen. Auf Wunsch eines Mitgliedes des Elternbeirates kann das Protokoll von einem anderen Elternvertreter/in angefertigt werden; die Versammlung hat dann darüber zu beschließen.

#### **§6 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß §26 EBVO dem/r geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirates, im Verhinderungsfalle seinem/r Stellvertreter/in. Sind beide verhindert, beauftragt der/die Vorsitzende ein anderes Mitglied des EBV mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung der Schulleitung vorzugsweise per Mail den Elternbeiratsmitgliedern, ggf. in Papierform über die Kinder, zugeleitet werden.

#### **§7 Wahlleiter/in**

- (1) Die Wahlleitung übernimmt ein Mitglied des EBV, i. d. R. der/die Vorsitzende, wenn er/sie nicht selbst für ein Amt kandidiert. Wenn gewünscht, kann jede/r andere Anwesende mit der Wahlleitung beauftragt werden.
- (2) Der/die Wahlleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er/Sie stellt zu Beginn des Tagesordnungspunktes die Wahlfähigkeit des Elternbeirates (§8) fest.
- (3) Der Wahlleiter hat.
  - a. das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer – unter Feststellung der Wahlfähigkeit im Protokoll festzuhalten;
  - b. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§9 Abs. 1 Nr.4) abzugeben.
  - c. für die Neuwahl gelten die §§4 bis 9 entsprechend.

#### **§8 Wahlfähigkeit**

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und unabhängig davon, wie viele Elternvertreter/innen zur Sitzung erschienen sind. Drauf muss ausdrücklich in der Einladung hingewiesen werden. Es genügt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

### **§9 Wahlverfahren**

Für die Abstimmung gelten gemäß §26 Abs.6 EBVO die Abstimmungsgrundsätze des §18 EBVO (darin ist u. a. geregelt: geheime Wahl nur auf Antrag eines/er Elternvertreter/in) mit folgender Maßnahme:

1. Briefwahl ist nicht zulässig
2. der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen
3. bei Stimmgleichheit ist in gleicher Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los
4. sofern mehrere Beiräte gewählt werden müssen, kann dies an bloc erfolgen
5. die anwesenden Gewählten haben dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, ob Sie die Wahl annehmen, ein abwesend Gewählter hat die Erklärung innerhalb einer Woche abzugeben
6. wird die Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

### **§10 Amtszeit**

Für die Mitglieder des EBV gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert zwei Schuljahre, e sei denn, die Amtszeit als Elternvertreter/-in erlischt früher
2. für Beginn, Ende und vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß §26 EBVO die Vorschriften des §15, wobei hervorzuheben ist, dass bisherige Amtsinhaber/innen bis zur Neuwahl geschäftsführend tätig sind, sollte Ihr Amt als Elternvertreter/-in abgelaufen sein.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden ist für die restliche reguläre Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Scheidet ein/-e Stellvertreter/-in oder ein Beirat aus, entscheidet der EBV über die Vorgehensweise.
4. Für die Neuwahl gelten die §§4-9 entsprechend.

## **3. Abschnitt: Wahl der Elternvertreter/-innen in der Schulkonferenz Freundeskreis**

### **§11 Schulkonferenz**

Die Wahl der Vertreter der Eltern in der Schulkonferenz gemäß §3 Abs. 1 der Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des EBV. Für die Wahl gelten die §§4 bis ) entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Gemäß §47 Abs. 9 SchG ist der/die Vorsitzende des Elternbeirates kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz,
2. der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/-in leitet die Wahl;
3. die Wahl sollte in der ersten konstituierenden Sitzung des Elternbeirates in einem neuen Schuljahr stattfinden, in jedem Falle rechtzeitig vor dem ersten Tagungstermin der Schulkonferenz
4. an OHG und Realschule sind drei weitere Vertreter/innen in die Schulkonferenz zu wählen, wobei beide Schularten vertreten sein sollten
5. jede/r Gewählte hat eine/n ebenfalls zu wählenden Stellvertreter/in
6. die Namen der Gewählten sind unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen
7. Gemäß §7 Abs. 3d Satzung des Vereins Freunde des OHG mit Realschulzug e.V. besitzt der/die Vorsitzende des Elternbeirates Kraftamtes Sitz und Stimme im Vorstand

## **4. Abschnitt: Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

### **§12 Aufgaben**

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat, Ihm/ihr obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß §27 EBVO. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle ein/e Stellvertreter/in.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, die Beratungen des EB und des EBV zu protokollieren und die Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Die Niederschriften sind vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

### **§13 Sitzungen, Einladungen**

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr, zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirates sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung soll vorzugsweise per Mail – unter Berücksichtigung und Einhaltung des Datenschutzes -, ggf. in Papierform über die Schüler/innen verteilt werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
  - a) Mindestens drei Mitglieder oder
  - b) der/die Schulleiter/inunter Angaben des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des/r Schulleiter/in und seines/ihres/ihrer Stellvertreters/in sowie weiterer Personen an den Sitzungen des Elternbeirates gilt §27 Abs. 2 und 3 der EBVO.

### **§14 Beratung und Abstimmung**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies ein/e Stimmberechtigte/r verlangt.
- (5) Der/die Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen (E-Mail). Er/Sie hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit Ja oder Nein schriftlich abzustimmen. Keine Reaktion bedeutet Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom /von der Schriftführer/in in der Niederschrift festzuhalten. Im Fall von (5) ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

### **§15 Ausschüsse**

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem/der Vorsitzenden und/oder seinem/r Stellvertreterin sowie weiteren Elternvertretern/innen bestehen. Für die Ausschüsse gelten §13 Abs. 1 und §14 Abs. 2 und 4 sowie §15 Abs. 2-4 entsprechend.

### **§16 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung**

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht zulässig
2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung auf der Tagesordnung vorgesehen war.

## **6. Abschnitt: Kostendeckung**

### **§17 Kostendeckung**

Die Deckung der Unkosten (i.d.R. Geschenke wegen Verabschiedungen, Jubiläen oder ähnlichen Anlässen), werden gegen Beleg, vom Freundeskreis übernommen

## **7. Abschnitt: Inkrafttreten**

### **§18 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 09. Mai 2019 in Kraft.

Furtwangen, den 09. Mai 2019

---

Der/die Vorsitzende des Elternbeirates (Bianca Fattler)

---

1. Stellvertreter/in (Björn Gohlke)

---

2. Stellvertreter/in (Silvia Zirlewagen)